

VII ZR 170/62

Verkündet  
am 23. März 1964  
Woitscheck,  
Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der T[REDACTED] Versicherungs-AG., M[REDACTED],  
Wi[REDACTED]str. [REDACTED], vertreten durch die Vorstandsmit-  
glieder W[REDACTED] und Dr. Mü[REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Stadtgemeinde Ga[REDACTED],  
vertreten durch ihren Bürgermeister,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 23. März 1964 unter Mitwirkung  
des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter  
Dr. Heimann-Trosien, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Messner  
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das  
Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandes-  
gerichts in Stuttgart vom 25. Juli 1962  
wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision  
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die beklagte Stadtgemeinde beauftragte im Jahre 1956 die Firma H■■■■, eine Kanalisationsleitung in Ga■■■■ anzu-  
zulegen. Für die Vertragsbeziehungen waren die vom Stadt-  
baumeister der Beklagten, F■■■■, entworfenen allgemeinen  
und besonderen Vertragsbedingungen, das dazu gehörige Leistungs-  
verzeichnis sowie die Bestimmungen der Verdingungsordnung für  
Bauleistungen maßgebend.

In Ausführung dieser Arbeiten ließ die Firma H■■■■ im  
Juli 1956 einen Graben ausheben und Rohre darin verlegen.  
Als Leiter hatte sie den Ingenieur G■■■■ und als Vorarbeiter  
den Arbeiter K■■■■ eingesetzt. Am 4. Juli 1956 verlegten die  
Arbeiter dicht hinter dem Bagger die Rohre in dem Graben,  
der damals eine Tiefe von 3,60 m erreicht hatte. Dessen  
Wände waren entgegen den bestehenden Unfallverhütungsvor-  
schriften nicht abgesprießt (abgestützt). F■■■■, der  
am Morgen des 4. Juli die Baustelle besichtigte, beanstandete  
dies nicht, obwohl die Gefahr eines Einsturzes durch einen  
vorangegangenen Gewitterregen und die Bodenbeschaffenheit  
vergrößert war.

Noch am Vormittag desselben Tages stürzte eine Graben-  
wand ein und verschüttete 2 Arbeiter, die dabei den Tod  
fanden.

Die Berufsgenossenschaft der Firma H■■■■ hat an die  
Hinterbliebenen der beiden Arbeiter Zahlungen geleistet  
und muß das auch weiterhin tun. Sie hat, nachdem der In-  
haber der Firma H■■■■ sowie G■■■■, K■■■■ und F■■■■ wegen  
fahrlässiger Tötung rechtskräftig zu Strafe verurteilt  
worden sind, von H■■■■ gemäß dem § 903 RVO Ersatz ihrer

Aufwendungen verlangt. Diese Beträge hat die Klägerin, bei der die Firma H. gegen Haftpflicht versichert war, an die Berufsgenossenschaft bezahlt. Sie verlangt deren Erstattung zur Hälfte von der Beklagten und hat hierzu vorgetragen:

Die Beklagte habe sich in den Vertragsbedingungen die Aufsichts- und Weisungsbefugnis vorbehalten; damit habe sie auch die Verpflichtung übernommen, die Firma H. durch sachgemäße Ausübung jener Rechte vor Schaden zu bewahren. Dem sei sie nicht nachgekommen. Ihr Beauftragter, der Stadtbaumeister F., sei sachkundig gewesen und hätte besser als die Angestellten der Firma H. die Gefahrenlage erkennen können; für ihn habe die Beklagte gemäß dem § 278 BGB einzustehen. Sie habe also der Firma H. den Schaden zu ersetzen, der dieser durch die Vernachlässigung der Aufsichtspflichten durch Friedrich entstanden sei. Jener Schaden bestehe darin, daß die Berufsgenossenschaft die Firma H. gemäß dem § 903 RVO in Anspruch genommen habe. Die Beklagte habe hierfür jedenfalls zur Hälfte einzutreten; die dahingehende Forderung der Firma H. sei gemäß dem § 67 Abs. 1 VVG auf die Klägerin übergegangen.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 5.566,76 DM nebst Zinsen zu verurteilen sowie festzustellen, daß die Beklagte in Zukunft die Hälfte der Beträge zu erstatten habe, die die Klägerin an die Berufsgenossenschaft entrichten müsse.

Die Beklagte hat Klageabweisung erbeten. Sie hat bestritten, eine Aufsichts- oder Weisungspflicht gegenüber der Firma H. übernommen zu haben.

Das Land- und das Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen.



Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Anträge weiter. Die Beklagte bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klägerin rügt in ihrer Revisionsbegründung u.a. die Verletzung der §§ 823, 830, 840 und 839 BGB.

Solche Forderungen aus unerlaubter Handlung hatte die Klägerin im 2. Rechtszug nicht mehr geltend gemacht, wie das Berufungsgericht S. 10 d. Urt. ausdrücklich feststellt, und zwar auch nicht in der Form eines Ausgleichsanspruchs. Es ist auch nicht zu erkennen, wie sie begründet werden könnten. Der Firma H. gegenüber hat die Beklagte keine unerlaubte Handlung begangen. Einem etwaigen Ausgleichsanspruch würden die Grundsätze entgegenstehen, die der Bundesgerichtshof in dem Urteil BGHZ 19, 114 entwickelt hat.

Es erübrigt sich also ein weiteres Eingehen darauf, zumal die Revision hierzu keine Einzelheiten vorgetragen hat.

II.

Das Berufungsgericht legt die Vertragsbedingungen dahin aus, daß die Firma H. im Verhältnis zur Beklagten alle Schäden allein tragen sollte, die Dritten aus einer unsachgemäßen Ausführung der Arbeiten entstehen konnten. Demgemäß sei auch, so meint es, ein Anspruch der Firma H. gegen die Beklagte wegen Verletzung der dieser etwa obliegenden Sorgfalts- und Aufsichtspflichten abbedungen. Daraus folge, daß die von der Klägerin geltend gemachte Forderung nie bestanden habe.

Die hiergegen gerichteten Revisionsrügen sind unbegründet.

1.) Die Revision verkennet nicht, daß es sich bei den Abmachungen zwischen H[REDACTED] und der Beklagten um einen sogenannten Individualvertrag handelt, dessen Auslegung durch das Oberlandesgericht der Senat nur darauf prüfen darf, ob sie Rechtsfehler enthält. Die Ansicht der Beschwerdeführerin, das Urteil enthalte solche Fehler, ist jedoch unrichtig.

Nach der Nr. 11 der Vertragsbedingungen hatte die Firma H[REDACTED] alle Vorkehrungen zu treffen, die notwendig waren, um Personen- oder Sachschäden zu verhindern. Für Ansprüche Dritter, die gegenüber der Beklagten geltend gemacht werden sollten, hatte sie einzustehen (die Beklagte "schadlos zu halten").

Diese Bestimmungen rechtfertigen für sich allein den Schluß des Berufungsgerichts. Sie zeigen unmißverständlich, daß solche Forderungen Dritter, auch wenn die Beklagte nach außen dafür haftete, jedenfalls im Innenverhältnis die Firma H[REDACTED] treffen sollten. Hier handelt es sich um solche Drittforderungen, die auf dem Umwege über die Berufsgenossenschaft und die Klägerin an die Beklagte herangetragen werden. Es bedarf also keines Eingehens darauf, ob nicht dasselbe Ergebnis auch aus der Ziff. 30 der Vertragsbedingungen folgt.

Alles was die Revision für ihre abweichende Ansicht vorbringt, haftet am Wortlaut oder läßt wesentliche Teile des Vertrage außer acht. Insbesondere ist es, wie bereits das Oberlandesgericht zutreffend hervorgehoben hat, abwegig, wenn die Klägerin ausführt, die Firma H[REDACTED] solle für "fremdes Verschulden" haften. Sie hat vielmehr ausschließlich ihr eigenes Verschulden und das ihrer Erfüllungsgehilfen zu vertreten.

2.) Das Berufungsgericht meint, es seien Umstände denkbar, unter denen sich die Beklagte nicht auf den vereinbarten Haftungsausschluß berufen dürfte. Das wäre "wohl auch" der Fall, wenn der Stadtbaumeister zufällig ein grob unsachgemäßes Verhalten untergeordneter und nicht fachkundiger Arbeiter der Firma H[REDACTED] bemerkt und es grundlos nicht unterbunden hätte. Diese Voraussetzungen seien aber nicht gegeben; denn Fr[REDACTED] habe eine entsprechende Sachkunde bei den Bediensteten der Firma H[REDACTED] voraussetzen dürfen.

Die Revision hat mir ihrer Rüge, das Berufungsgericht habe insoweit gegen den § 286 ZPO verstoßen, keinen Erfolg.

In diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, ob die Angestellten der Firma H[REDACTED] nicht die erforderliche Sachkunde hatten, sondern darauf, ob F[REDACTED] das wußte. Denn nur in diesem Falle könnte ihm das vom Oberlandesgericht für erforderlich erachtete, besonders geartete, schwere Verschulden angelastet werden. Eine solche Kenntnis verneint das Berufungsgericht.

Zwar hatte die Klägerin zu Beginn des Prozesses das Gegenteil hinsichtlich des G[REDACTED] unter Beweis gestellt (S. 5 der Klageschrift). Sie hatte diese Behauptung und den dazugehörigen Beweisantritt im 2. Rechtszuge aber nicht wiederholt; das Oberlandesgericht brauchte sich deswegen nicht damit zu befassen (BGHZ 35, 103, 106 f).

Abgesehen hiervon tragen die Feststellungen, F[REDACTED] habe jedenfalls K[REDACTED] für hinreichend sachkundig halten dürfen und der, ebenfalls zu Strafe verurteilte, Inhaber der Firma H[REDACTED] habe die unsachgemäße Durchführung der Arbeiten infolge eigener grober Nachlässigkeit nicht unterbunden, die Entscheidung. Denn etwaigen Treueverstößen des Stadtbaumeisters F[REDACTED], die sich die Beklagte gemäß dem § 278 BGB anrechnen

lassen müßte, stehen mindestens gleichwertige Verstöße der Firma H[REDACTED] gegenüber. Sie schließen ein Abweichen von der grundsätzlichen, im Vertrag vorgesehenen Haftungsbeschränkung aus, die sich ja überhaupt nur auf den Fall bezieht, daß auch die Beklagte ein Verschulden zu vertreten hat.

III.

Die Revision ist somit, da das Urteil auch sonst keinen die Klägerin beschwerenden Rechtsirrtum erkennen läßt, mit der sich aus dem § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen, ohne daß es noch eines Eingehens darauf bedarf, ob eine Haftung der Beklagten gegenüber der Firma H[REDACTED] nicht auch durch den § 10 Nr. 2 Abs. 2 VOB (B) ausgeschlossen ist.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Erbel

Meyer

Dr. Messner